



Fachgruppe Wien der Gewerblichen Dienstleister

Berufsgruppe Sicherheitsfachkräfte

Werkvertrag vs Dienstvertrag

Gewerbliche Sicherheitsfachkraft,
ein Berufsstand vor dem Aus?

Mag. Heinrich Schmid

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

- BVwG-Urteil W145 2004772-1/3E vom 20.01.2015
- -> Vertrag eines externen Arbeitsmediziners als Dienstvertrag gewertet
 - > Einzelfallentscheidung
 - > keine Auswirkung auf grundsätzliche Zulässigkeit von Werkverträgen für ext. Präventivfachkräfte

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

- Entscheidend für Qualifikation des Vertragsverhältnisses:
 - > Vertragsgestaltung und
 - > gelebte Praxis (betriebliche Handhabung)
- d.h. Vertragsgestaltung allein kann Qualifizierung als (freier) Dienstvertrag nicht verhindern!!

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

- Abgrenzung Werkvertrag - Dienstvertrag
 - > ständige Judikatur des VwGH:
 - > Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit überwiegen (§4 Abs.2 ASVG)

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

- Kriterien:
 - Bindung an Ordnungsvorschriften über
 - Arbeitsort
 - Arbeitszeit
 - arbeitsbezogenes Verhalten sowie darauf bezogene
 - Weisungs- und Kontrollbefugnisse und damit eng verbundene
 - (grundsätzliche) persönliche Arbeitspflicht

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

- Kriterien:
 - > Bewertung im Rahmen eines beweglichen Systems
d.h. einzelne Aspekte können unterschiedlich stark
ausgeprägt sein
 - > Gesamtbild ist maßgeblich!

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

- **Kriterien:**

-> überwiegen bei Gesamtbetrachtung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbstständiger Ausübung der Tätigkeit, dann ist von einem (nach ASVG vollversicherungspflichtigem) Dienstvertrag auszugehen.

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

- Analyse des BVwG- Urteils: Gründe für Qualifizierung als Dienstvertrag:
 - > Eingliederung in Betrieb (fixe Einsatzzeiten, elektr. Registrierung der Anwesenheit)
 - > Honorar in 12 gleich hohen Teilbeträgen am Monatsende,
 - > Auszahlung auch bei Abwesenheit-> keine Unternehmerwagnis

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

- > keine eigenen Betriebsmittel (Räume, Einrichtungen, aber auch Hilfs- und Fachpersonal vom Betrieb kostenlos zur Verfügung gestellt)
- > Vertretungsmöglichkeit zwar vereinbart, aber nicht gelebt (nur 2 Mal in 5-6 Jahren)-> Judikatur!
- > Verschwiegenheitspflicht auferlegt (spricht gegen umfassende Vertretungsbefugnis (It. VwGH 2007/08/0041)

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

- -> vertragl. Verpflichtung des Betriebes zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung samt
- -> Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten für genehmigte Dienstreisen!
- vertraglich geregelte Kündigungsbestimmung

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

Tipps für die Vertragsgestaltung und Praxis:

- Honorargestaltung
 - > stundenweise Abrechnung gegen Legung einer Honorarnote

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

Tipps für die Vertragsgestaltung und Praxis:

- keine Einbindung in das Zeiterfassungssystem
- nach Möglichkeit keine (vertraglich) fix vorgegebenen Arbeitszeiten

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

Tipps für die Vertragsgestaltung und Praxis:

- Regelung einer generellen Vertretungsbefugnis ohne Zustimmungsrecht des Betriebes,
- im Falle der betrieblichen Notwendigkeit einer Verschwiegenheitsklausel -> Überbindungsrecht auf Vertreter vereinbaren

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

Tipps für die Vertragsgestaltung und Praxis:

- keine Vereinbarung über Förderung von Aus- und Weiterbildungen der Präventivfachkraft
- kein Ersatz von Aufwendungen in Zshg. damit
- keine kostenfreie Nutzung personeller Ressourcen des Betriebs („Hilfspersonal“)

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

Weitere Aspekte, die für Werkvertrag sprechen:

- Einsatz eigener Betriebsmittel
- eine Mehrzahl von Auftraggebern
- eine eigene betriebliche Struktur (Firmenadresse, Briefpapier etc)
- ein entsprechender Marktauftritt

Werkvertrag für Präventivfachkräfte

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: FG Wien der Gewerblichen Dienstleister
wko.at/wien/dienstleister

Mag. Heinrich Schmid

T 01/ 514 50-2214

M heinrich.schmid@kwk.at